

VIELE MARKTTILNEHMER
MISSACHTEN DIE
DARSTELLUNGSVORGABEN
DES NEUEN ENERGIELABELS

**LAUTERER
WETTBEWERB e.V.**

Verbraucher und Umwelt schützen

Gemäß der delegierten Verordnung 2019/2015 müssen im Internet angebotene Lichtquellen, sofern sie unter die Verordnung fallen, mit dem **entsprechenden Energielabel dargestellt** werden. Das bedeutet, dass sowohl die entsprechende Energieeffizienzklasse als auch das aktuelle **Spektrum A bis G** anzugeben sind. Nicht mehr gesetzeskonform ist dadurch auch die Angabe von A +, A++ bzw. A+++.

Ganz wichtig ist hierbei der dem Produkt zugehörige **QR-Code**, der unten rechts im Energielabel abzudrucken ist.

Durch das Scannen dieses QR-Codes mithilfe des Smartphones gelangt der Endverbraucher an die Produktinformationen, die bei der EPREL-Datenbank hinterlegt sind. Dadurch kann der Endverbraucher sich **vollumfänglich über das Produkt informieren und seine Kaufentscheidung treffen**.

Fehlt es an diesen Informationen, weil der Hersteller das Produkt – gesetzeswidrig- nicht registriert hat, fällt möglicherweise die Kaufentscheidung zum **Nachteil des Endverbrauchers oder der Umwelt aus**. Gleichzeitig stellt dies einen mittelbaren Nachteil für den Marktteilnehmer dar, der sich an **die europäischen und nationalen Vorgaben**, einschließlich der Registrierungspflicht bei EPREL, hält.

Das Ziel des Gesetzgebers, welches er mit der Einführung der EPREL-Datenbank erreichen möchte, ist der einfache Zugang des Endverbrauchers zu den **vollumfänglichen Produktinformationen**. Denn nur wer eine vollumfängliche Kaufentscheidung über das energieverbrauchende Produkt treffen kann, kann **nachhaltig die Umwelt schützen**.